

## TAXEN UND TARIFE FÜR DIE BEREICHE WOHNEN UND ARBEIT

### Gültigkeit

Diese Taxordnung gilt ab dem **1.1.2024**. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen und Tarife erhalten die Bewohnenden bis spätestens Mitte Dezember.

### Finanzierung des Aufenthalts Bereich Wohnen

Die vom Kanton vorgegebenen Normkosten<sup>1</sup> eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnenden sowie den Kanton getragen. Die Bewohnenden bezahlen maximal die Normkosten. Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnende:** Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil der Betreuung werden durch die Taxen gedeckt. Leistungen, welche nicht im Grundleistungskatalog enthalten sind, werden separat verrechnet. Die Finanzierung erfolgt durch eigene Mittel der Bewohnenden beispielsweise IV-Rente, Ergänzungsleistungen und/oder Hilflosenentschädigung.
- **Kanton:** Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnenden getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag abgedeckt.

### Taxen Bereich Wohnen

Rating <sup>2</sup>	Tagespauschale <sup>3</sup>		
IBB 0	pro Tag	Fr.	137.00
IBB 1-4	pro Tag	Fr.	168.00
Schnupperaufenthalte	pro Tag	Fr.	21.00

Plus allfällige Hilflosenentschädigung

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem Eintritt erhält die interessierte Person eine Einschätzung, auf der die vorläufige IBB-Stufe aufgeführt ist. Nach der dreimonatigen Probezeit wird die IBB-Stufe definitiv festgelegt. Somit können auch rückwirkende Taxanpassungen vorgenommen werden. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnenden mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können so die Anpassung dem zuständigen Amt für Zusatzleistungen mitteilen und gegebenenfalls weitere Anpassungen (z. B. Hilflosenentschädigung) vornehmen lassen.

1. «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.  
 2. Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB©. IBB© steht für «individueller Betreuungsbedarf».  
 3. In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten. Taxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1 – 4. Damit wird sichergestellt, dass die Taxen nicht höher als die Normkosten sind.

## Rückerstattung bei Abwesenheit Bereich Wohnen

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnende einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten.

### Mögliche Varianten

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

<b>Rückerstattung</b> <sup>4</sup>	pro Abwesenheitstag	Fr.	-21.00
Plus allfällige Hilflosenentschädigung			

## Zusätzliche Kosten Bereich Wohnen

<b>Obligatorische Haftpflichtversicherung</b>	pro angefangenen Monat	Fr.	3.50
Bewohnende sind zwingend über die Haftpflichtversicherung der Stiftung Züriwerk versichert.			

<b>Rückerstattung Telefonanschluss pro Person</b> (dezentrales Wohnen/Wohnen in einer eigenen Wohnung <sup>5</sup> )	pro Monat	Fr.	-19.00
---	-----------	-----	--------

Effektive <b>Umzugskosten</b> <sup>6</sup> bei internen Umzügen (sofern diese nicht selbst organisiert werden können)	nach Aufwand bzw. maximal	Fr.	1'000.00
--	---------------------------	-----	----------

### Verlust Schlüssel

Zimmerschlüssel (Wohnen im Heim)	pro Schlüssel	Fr.	50.00
Wohnungsschlüssel/Hausschlüssel (dezentrales Wohnen)	effektive Kosten laut Rechnung Vermieter		

<b>Individuelle Begleitungen</b> <sup>7</sup> ausserhalb der Grundleistungen gemäss Katalog (exklusiv allfällige Transportkosten)	pro volle/angefangene Stunde	Fr.	50.00
---	------------------------------	-----	-------

**Transportkosten**<sup>8</sup> für Arztbesuche, Therapien und Behördengänge sowie alle übrigen Fahrten ausserhalb der Grundleistungen (gemäss Absprache mit den zuständigen Fachpersonen)

Inanspruchnahme eines Fahrdienstes der Stiftung Züriwerk	Betrag pro Kilometer	Fr.	0.70 <sup>9</sup>
--	----------------------	-----	-------------------

Fahrten von einem anderen Fahrdienst  
(zum Beispiel TixiTaxi oder ÖV)

effektive Kosten des jeweiligen Fahrdienstes

4. Im Dezentralen Wohnen/Wohnen in einer eigenen Wohnung werden die Gelder für Lebensmittel und Mittagessen ab einer Abwesenheit von mehr als 6 Tagen nicht ausbezahlt, da diese über die Rückerstattung der CHF 21.00 pro Tag gedeckt sind. Bei einer Abwesenheit von weniger als 7 Tagen, werden diese Gelder wie üblich ausbezahlt, dafür entfällt die Rückerstattung der CHF 21.00 pro Tag für diesen Zeitraum.
5. Bewohnende im dezentrales Wohnen/wohnen in einer eigenen Wohnung sind verpflichtet telefonisch erreichbar zu sein und müssen somit selbstständig dafür besorgt sein, individuell ein Handyabo oder ein Telefonanschluss abzuschliessen. Sie können von den Spezialkonditionen der Stiftung Züriwerk beim Anbieter Sunrise profitieren.
6. Durch die Stiftung Züriwerk indizierte Umzüge werden kostenlos vorgenommen. Verrechnet werden in jedem Fall nur die effektiven Umzugskosten ausserhalb der Betreuungsleistungen.
7. Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle können im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden, sofern die Klientin/der Klient auf Grund seiner Behinderung den Transport nicht selbstständig bewerkstelligen kann. Bei Begleitungen mit agogischem Hintergrund erfolgt keine Verrechnung an die Klientin/den Klienten, sofern der Transport gemäss der separaten Auflistung zu den Grundleistungen gezahlt wird. Weitere Zahlungspflichtige (wie Kranken-, Unfallversicherungen oder Beiträge der Zusatzleistungen) können ebenfalls belangt werden. Die betreute Person erhält ein Bestätigungsformular, damit die entstandenen Kosten vom jeweiligen Amt für Zusatzleistungen zurückgefordert werden können. (Sollte die Rückforderung im Einzelfall nicht möglich sein, kann bei der Stiftung Züriwerk ein Antrag auf eine reduzierte Verrechnung der Transportkosten des betreffenden Jahres gestellt werden).
8. Die Leistungen können nur von Bewohnenden der Stiftung Züriwerk bezogen werden.
9. Preis Anpassungen durch das zuständige Amt des Kantons Zürich werden 1:1 übernommen.

## Grundleistungen Pensionspreis Bereich Wohnen

Grundleistungen sind Leistungen, die in den mit der betreuten Person vereinbarten Taxen inbegriffen sind.

- **Betreuung und Unterstützung**<sup>10</sup>
- **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten, exkl. Telefon/TV/Internet) und **Verpflegung** (inkl. Spezialessen sowie Diäten). Werden die Kosten für Spezialessen von Dritten übernommen (z. B. Krankenversicherern, Ergänzungsleistungen/Zusatzleistungen<sup>11</sup>), erfolgt die Verrechnung monatlich.
- **Unterstützung** der betreuten Person bei der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln<sup>12</sup>
- Mitbenutzung der **Sanitär- und Gemeinschaftsräume** sowie des Mobiliars
- **Reinigung der gemeinschaftlichen Räume sowie Zimmerreinigung**<sup>10</sup> oder Unterstützung bei der Zimmerreinigung
- **Grundpflege**<sup>10</sup> und Pflege bei leichten Krankheitsfällen; Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligungen und die Restkostenbeteiligungen der Gemeinden relevant.
- **Materialien des täglichen Bedarfs** (z. B. Taschentücher, Pinzetten, Pflaster, Duschmittel, Seife)
- **Kleiderreinigung**<sup>10</sup> (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbstständigen Reinigung der persönlichen Wäsche
- **Begleitung für den Arztbesuch und Therapien**<sup>13</sup> (inklusive Podologie und Dentalhygiene)  
Die Kosten für die Begleitung ausserhalb der Grundleistung sowie die Tarife der Fahrkosten sind unter dem Abschnitt «Zusätzliche Kosten Bereich Wohnen» geregelt.
- (Kollektive) **Freizeitangebote** (für Spezialangebote wie z. B. Zoo, Kino, Ferienlager sowie für Transportkosten können bei den betreuten Personen Beiträge erhoben werden) – Häufigkeit und Umfang sind abhängig von den vorhandenen Ressourcen.
- **Begleitung und Transport zum Einkauf von Kleidern und persönlichen Besorgungen** (inkl. Coiffeur, Pedicure etc.) in der Umgebung oder in den nächst gelegenen Städten (jeweils nach Vereinbarung mit den zuständigen Fachpersonen)
- **Begleitung und Transport bei individuellen Freizeitaktivitäten** in der naheliegenden Umgebung, sofern Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Weg aus eigener Kraft oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegen und es in der Begleitvereinbarung so festgehalten wurde. Wenn immer möglich, sind für Freizeitfahrten die Gutscheine von ProMobil anzuwenden. Die Stiftung Züriwerk unterstützt bei der Anmeldung und dem Antrag für die entsprechenden Leistungen.
- **Unterstützung bei den täglichen Administrationsarbeiten** wie Rechnungen bezahlen, Post öffnen, Verwaltung des Taschen- und Haushaltgeldes usw.
- **Begleitung bei Behördengängen**: Fahrkosten sind unter dem Abschnitt «Zusätzliche Kosten Bereich Wohnen» geregelt. Fahrkosten bei Behördengängen werden immer verrechnet.
- Übliche **Aufwendungen** zur Durchführung und Administration von **Ein- und Austritten**
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) an 365 (366) Tagen pro Jahr

10. Details werden in den Angebotsbeschreibungen und/oder Begleitvereinbarungen festgehalten.

11. Sofern kein Ablehnungsentscheid seitens Krankenkasse sowie Ergänzungsleistungen vorgelegt wird, werden die Zusatzkosten in Rechnung gestellt.

12. Sollten die finanziellen Ressourcen für die Möblierung des Zimmers sowie für Frottee- und Bettwäsche nicht vorhanden sein, wird die Stiftung Züriwerk eine entsprechende Grundausstattung zur Verfügung stellen.

13. Die freie Arztwahl steht Bewohnenden zu. Sollte die Fahrt zum gewünschten Arzt jedoch pro Weg mehr als 20 km

(1 Weg = Hin oder Rückfahrt) betragen und es wäre im entsprechenden Umfeld eine adäquate Auswahl an Ärzten vorhanden, wird die Fahrt und die Begleitung in jedem Fall gemäss dem erwähnten Ansatz unter dem Abschnitt «Zusätzliche Kosten Bereich Wohnen» (Leistungen ausserhalb des Grundleistungskataloges) verrechnet.

**Nicht im Pensionspreis inbegriffen sind alle weiteren Ausgaben wie:**

- Ausgaben für Therapie, Zahnarzt, Arzt, Fusspflege, Coiffeur, Bekleidung, chem. Reinigung, Neuanschaffungen, Taschengeld, Hilfsmittel etc.
- Anteile an Ferienangeboten der Stiftung Züriwerk (Fr. 50.00 bis 100.00 pro Tag)
- Persönliche Toiletten- und Inkontinenzartikel, Kleidung
- Anschaffung, Wartung und Reparatur von persönlichen Hilfsmitteln (z. B. Brillen, Rollstühle und Hörgeräte)
- Persönliches Taschengeld
- Flicken und Bezeichnen der Privatwäsche

**Übrige Regelungen Bereich Wohnen**

- Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente<sup>14</sup>, die beitragsberechtigte Plätze<sup>15</sup> belegen. Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen. Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.
- Bei Notfallplatzierungen oder aufwändiger Betreuung kann der Pensionspreis nach entsprechender Rücksprache mit dem Kantonalen Sozialamt angehoben werden.
- Die Rechnungsstellung erfolgt pro Monat. Allfällige Rückerstattungen werden ebenfalls monatlich vorgenommen.

**Tarife Bereich Arbeit**

**Praxistage und Arbeitseinsätze für Schülerinnen und Schüler gemäss Rahmenkonzept des Volksschulamtes (auch Akzent 1 + 2 genannt)**

Praxistage dienen der Berufserkundung. Sie finden im geschützten Rahmen (gR) in verschiedenen Bereichen während einiger Tage statt. Arbeitseinsätze sind regelmässige und wiederkehrende Schnuppertage über längere Zeit. Sie finden im geschützten Rahmen (gR) oder im 1. Arbeitsmarkt in einem Bereich bzw. an einem Arbeitsort statt (oft mit Aussicht auf eine SVA finanzierte Ausbildung).

**Praxistage/Arbeitseinsätze im geschützten Rahmen**

Akzent 1 + 2, begleitet durch eine Lehrperson	pro Tag	Fr.	60.00
Begleitet nur im Atelier (TS) möglich, da in der Produktion (WS) keine begleiteten Einsätze stattfinden können			

Akzent 1 + 2, unbegleitet	pro Tag	Fr.	170.00
---------------------------	---------	-----	--------

**Arbeitseinsätze im 1. Arbeitsmarkt**

Begleitet durch einen Jobcoach der Beruflichen Integration	pro Monat	Fr.	250.00
--	-----------	-----	--------

14. Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

15. Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die mit dem Kantonalen Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

**Mahlzeiten für externe Mitarbeiter/innen**

Mittagessen<sup>16</sup> Fr. 10.00  
Mittagessenbetreuung: 50% des Tagesansatzes der Hilflosenentschädigung im Heim

**Transportkosten Tagesstätten** (Tagesbegleitungs-Vereinbarung)

Ein Transport vom Wohnort zum Arbeitsort und zurück wird von der Stiftung Züriwerk organisiert, sofern der Wohnort innerhalb der aufgeführten Radian/Rayons (Seiten 6 und 7) liegt. Andere Transporte sind in individueller Absprache mit der verantwortlichen Stelle aus den Tagesstätten abzustimmen. (Bitte Fussnote<sup>7</sup> beachten)

**Für privat wohnhafte Personen<sup>17</sup>**

Fahrtkosten effektive Kosten des jeweiligen Fahrdienstes<sup>18</sup>

**Für in einem Heim wohnhafte Personen**

Fahrtkosten analog zu Werkstätten

Diese Regelungen gelten für Transporte am Morgen oder am Abend. Transporte über Mittag müssen selber organisiert und finanziert werden. Ausnahmen erfolgen in Absprache mit der verantwortlichen Stelle.

**Transportkosten Werkstätten** (Arbeitsvertrag/Ausnahme Arbeit im ersten Arbeitsmarkt)

Sofern Mitarbeitende auf Grund der Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Arbeitsweg selbstständig zu bewerkstelligen:

Transport vom Wohnort zum Arbeitsort und zurück, kostenlos  
sofern der Wohnort innerhalb der in den Karten angezeigten  
Radian/Rayons liegt (siehe Seiten 6 und 7)

Transport vom Wohnort zum Arbeitsort und zurück, Betrag pro Fahrt Fr. 6.80  
sofern die Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsort  
innerhalb von 15 Kilometern Fahrweg liegt  
(nach Absprache mit der verantwortlichen Stelle)  
1 Fahrt = hin oder zurück (siehe Seiten 6 und 7)

**Transporte über 15 Kilometer**

Einzeltransporte pro Kilometer Fr. 2.45  
Sammeltransporte pro Kilometer Fr. 1.30

Diese Regelungen gelten für Transporte am Morgen oder am Abend. Transporte über Mittag müssen selber organisiert und finanziert werden. Ausnahmen erfolgen in Absprache mit der verantwortlichen Stelle.

16. CHF 10.00 bei internen Essen (Verpflegung Stiftung Züriwerk). Ansonsten werden die effektiven Kosten verrechnet.

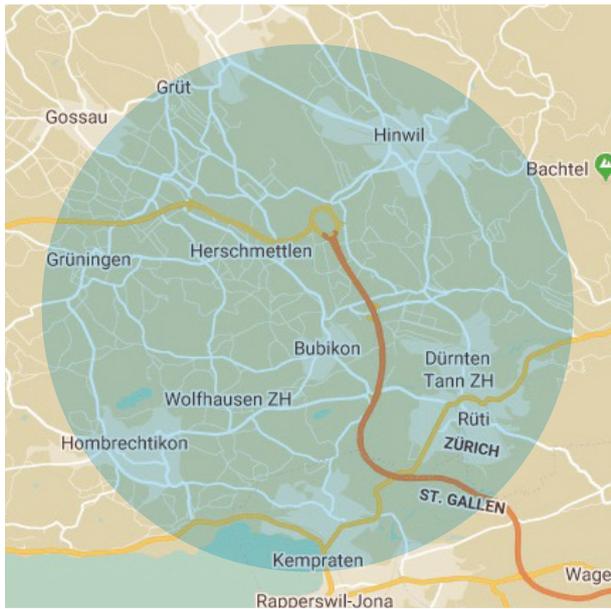
17. Die betreute Person erhält ein Bestätigungsformular, damit die entstandenen Kosten vom jeweiligen Amt für Zusatzleistungen zurückgefordert werden können. (Sollte die Rückforderung im Einzelfall nicht möglich sein, kann bei der Stiftung Züriwerk ein Antrag auf eine reduzierte Verrechnung der Transportkosten des betreffenden Jahres gestellt werden. In einem solchen Fall würden die Tarife für Werkstätten verrechnet; analog der unter Werkstätte aufgeführten Tarife.

18. Grundsätzlich werden Transporte von externen Transportunternehmen durchgeführt. Sollte der Transport durch die Stiftung Züriwerk selbst durchgeführt werden, wird der auf Seite 2 erwähnte Betrag pro Kilometer verrechnet.

## Festlegung Radien/Rayons Arbeitswege

Jeweils 5 Kilometer Luftlinie um den betroffenen Standort der Stiftung Züriwerk, exklusiv anderes Seeufer.

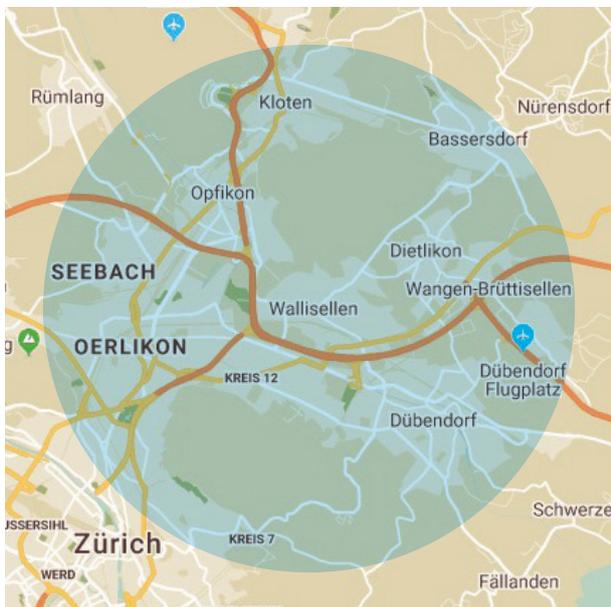
### Bubikon



### Grünlingen



### Wallisellen



### Zollikon



## Festlegung Radien/Rayons Arbeitswege

Jeweils 5 Kilometer Luftlinie um den betroffenen Standort der Stiftung Züriwerk, exklusiv anderes Seeufer.

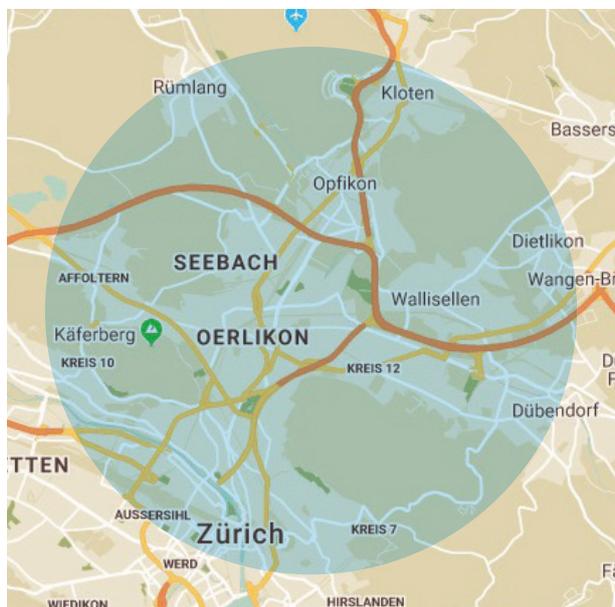
### Zürich - Baslerstrasse



### Zürich - Idastrasse



### Zürich - Hunzikerareal



### Zürich - Kreuzstrasse

Berufliche Integration, keine Möglichkeit zur Übernahme der Transportwege